

Recht der Internationalen Wirtschaft

5 | 2022

Betriebs-Berater International

5.5.2022 | 68. Jg.
Seiten 261–336

DIE ERSTE SEITE

Dr. Marco Ottenwälder

Die weltweite Mindestbesteuerung nach „Pillar 2“: Aktuelle Entwicklungen und Umsetzung

AUFSÄTZE

Dr. Constantin Frank-Fahle und **Roland Falder**

Der eigene Geschäftsbereich im Ausland – Sorgfaltspflichten ausländischer Niederlassungen und Tochtergesellschaften nach dem LkSG | 261

Peter Burckhardt und **Nina Lumengo Paka**

Die Russland-Sanktionen der Schweiz | 266

Daniel Wiedmann und **Andreas Will**

Die Russland-Sanktionen der EU (Teil 2) | 274

Dr. Katharina Parameswaran-Seiffert und **Dr. Benjamin Parameswaran**

Das indische Investitionsrecht – 30 years on | 277

Professor Dr. Claus Luttermann und **Professor Dr. Karin Luttermann**

Pax Europaea: Das Europäische Referenzsprachensystem für ein klares Europarecht im Binnenmarkt durch Mehrsprachigkeit | 285

LÄNDERREPORTE

Jan Eberhardt

Länderreport Großbritannien | 295

Jorge Sánchez Álvarez, **Juan Manuel Martínez Carpio** und **Dr. Alexander Steinmetz**

Länderreport Spanien | 301

Dr. Kilian Bälz, **Meriem Rezgui** und **Anna Jenckel**

Länderreport Tunesien | 307

Janine Kickler-Kreuz und **Dr. Susann Sturm**

Länderreport Steuerrecht USA | 310

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Erfüllungsort nach EuGVVO für Ausgleichszahlung gemäß FluggastrechteVO – kombinierte Teilflüge bei einheitlicher Buchung | 315

RIW-Kommentar von **Lino Bernard** | 317

nisatorisch besondere Vorkehrungen zu treffen, die über in Deutschland zu erfüllende Sorgfaltspflichten hinausgehen können.

Auf europäischer Ebene bestehen Bestrebungen, Sorgfaltspflichten noch erheblich weiter zu fassen.⁵³ Damit würde die Grenze zwischen In- und Ausland für international tätige Unternehmen weiter aufgeweicht. Welche Konsequenzen dies haben wird, ist noch nicht abzusehen. In Betracht kommen sowohl eine (partielle) Rückverlagerung von Lieferketten nach Europa und damit ein Abbau der Beschäftigung in Schwellenländern als auch die angestrebte Verbesserung der Lage von Menschenrechten und Umweltschutz.

53 Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 28. 1. 2021, online abrufbar unter: <<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210122IPR96215/lieferketten-unternehmen-fur-schaden-an-mensch-und-umwelt-verantwortlich>> (zuletzt abgerufen am 16. 2. 2022).



Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

Co-Founder von Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance (emltc), Abu Dhabi/Dubai. Berufliche Stationen in Berlin, Jakarta, München und Bangkok. Er berät Investoren zu handels-, gesellschafts- und investitionsrechtlichen Fragestellungen, Lokalisierung und Restrukturierung sowie strategischen Verhandlungen mit ausländischen Geschäftspartnern. Seit 2021 gehört er zu den ständigen Mitarbeitern der RIW.



Roland Falder

Counsel bei Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance (emltc), Abu Dhabi/Dubai, Fachanwalt für Arbeitsrecht, bisher tätig in München, Dubai und Bangkok. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das deutsche und internationale Arbeitsrecht, u. a. zu Entsendungen, mobilem Arbeiten, Compliance-Ermittlungen und betrieblicher Altersversorgung. Zudem berät er zum chinesischen Arbeitsrecht.

Peter Burckhardt, LL.M., Rechtsanwalt, und Nina Lumengo Paka, Rechtsanwältin, beide Zürich*

Die Russland-Sanktionen der Schweiz

Als Reaktion auf die russische Militärintervention in der Ukraine hat die EU bislang insgesamt vier Sanktionspakete gegenüber Russland erlassen. Im Unterschied zur Krim-Krise im Jahr 2014 hat die Schweiz beschlossen, die EU-Sanktionen im Zusammenhang mit der aktuellen Situation zu übernehmen. Der vorliegende Beitrag (Redaktionsschluss: 7. 4. 2022) vermittelt einen summarischen Überblick über das Schweizer Sanktionsrecht und beschreibt die Umsetzung der aktuellen EU-Sanktionen in der Schweiz. Beleuchtet werden dabei auch gewisse Unterschiede zu den EU-Sanktionen sowie offene Fragen.

I. Schweizer Sanktionsrecht

In der Schweiz bildet das Embargogesetz (EmbG)¹ die rechtliche Grundlage für die Umsetzung internationaler Sanktionen, die von der UNO, der OSZE oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz (wie namentlich der EU und ihren Mitgliedstaaten)² beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts dienen.³ Gestützt auf das EmbG kann die Schweizer Landesregierung (der Bundesrat) gegenüber einem Staat oder einem Regime bzw. diesen angehörenden juristischen oder natürlichen Personen zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen konkrete Zwangsmaßnahmen⁴ in Form von Verordnungen (Sanktionsverordnungen) erlassen.⁵

Im Gegensatz zu den vom UNO-Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen, welche für die Schweiz als UNO-Mitglied

verbindlich sind und automatisch übernommen werden,⁶ werden Sanktionsmaßnahmen der EU nicht automatisch nachvollzogen. Die Schweiz verfügt diesbezüglich über einen weiten Ermessensspielraum und entscheidet von Fall zu Fall, ob und in welchem Umfang sie solche Sanktionen übernehmen will.

II. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

1. Schweizer Sanktionsmaßnahmen 2014

2014 entschied sich der Bundesrat gegen eine Übernahme der von der EU als Folge der Annexion der Krim gegenüber Russland verfügten Sanktionen. Stattdessen beschränkte er

* Die Autoren danken herzlich M.A. HSG in Law *Beatrice Borio* und MLaw *Zoe Schibler* für die tatkräftige Unterstützung bei der Redaktion des vorliegenden Beitrags.

1 Bundesgesetz vom 22. 3. 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (SR 946.231).

2 Botschaft zum Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen vom 20. 12. 2000, BBl 2001 1433, S. 1452 und 1455.

3 Art. 1 EmbG.

4 Solche Zwangsmaßnahmen können bspw. Beschränkungen des Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehrs sowie Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten umfassen (Art. 1 Abs. 3 EmbG).

5 Art. 2 Abs. 1 und 3 EmbG.

6 Vgl. Art. 25 i.V.m. Art. 48 der Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen in San Francisco am 26. 6. 1945 und für die Schweiz in Kraft getreten am 10. 9. 2002 (SR 0.120); Verordnung vom 4. 3. 2016 über die automatische Übernahme von Sanktionslisten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

sich im Wesentlichen darauf, die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Umgehung dieser Sanktionen über das schweizerische Staatsgebiet zu treffen. Dafür erließ er mehrere Sanktionsverordnungen (Verordnung zur Vermeidung von Umgehungen):

Die erste Verordnung zur Vermeidung von Umgehungen vom 2. 4. 2014⁷ verbot in der Schweiz niedergelassenen Finanzintermediären, mit in der EU mit Finanzsanktionen belegten Personen neue Geschäftsbeziehungen einzugehen. Darüber hinaus wurde den Finanzintermediären eine Meldepflicht mit Bezug auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen mit solchen Personen auferlegt.⁸

Im August 2014 weitete der Bundesrat seine Maßnahmen aus und erließ dafür die Verordnung vom 27. 8. 2014⁹, welche die Verordnung vom 2. 4. 2014 ersetzte.¹⁰ Zusätzlich zu den bereits geltenden Maßnahmen wurden darin u. a. gewisse Auflagen bezüglich doppelt verwendbarer und besonderer militärischer Güter, Auflagen für die Einfuhr und ein Exportverbot mit Bezug auf die Krim und Sewastopol sowie diverse Finanzmaßnahmen angeordnet. Die Verordnung vom 27. 8. 2014 wurde in der Folge mehrmals ausgeweitet.

2. Aktuelle Schweizer Sanktionsmaßnahmen

a) Schrittweise Übernahme der EU-Sanktionen

Auch im Zusammenhang mit den durch die EU infolge der Militärintervention in der Ukraine erlassenen Maßnahmen beschränkte sich der Bundesrat zunächst auf die Ergreifung von Maßnahmen, die auf die Verhinderung einer Umgehung über das schweizerische Staatsgebiet abzielten. Entsprechend wurde am 25. 2. 2022 die damals bestehende Verordnung zur Vermeidung von Umgehungen ausgeweitet.¹¹

Drei Tage später, am 28. 2. 2022, vollzog der Bundesrat eine Kehrtwende und kündigte an, die Sanktionspakete der EU vom 23. und 25. 2. 2022 (erstes und zweites Sanktionspaket) nun doch übernehmen zu wollen. Die Verordnung zur Vermeidung von Umgehungen wurde entsprechend angepasst.¹²

Am 4. 3. 2022 entschied der Bundesrat, auch das dritte Sanktionspaket der EU zu übernehmen. Gleichzeitig beschloss er, die bestehende Verordnung zur Vermeidung von Umgehungen einer Totalrevision zu unterziehen und mit der Verordnung über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Ukraine-Verordnung)¹³ zu ersetzen.¹⁴

Seit ihrem Erlass wurde die Ukraine-Verordnung bereits mehrmals angepasst – zuletzt am 25. 3. 2022.¹⁵ Die Schweiz setzte damit namentlich auch das vierte EU-Sanktionspaket um.

b) Anwendungsbereich der Ukraine-Verordnung

aa) Territorialer Anwendungsbereich

Im EmbG und der Ukraine-Verordnung wird der territoriale Geltungsbereich der Sanktionen nicht explizit geregelt. In der Schweizer Literatur wird daher die Auffassung vertreten, dass sich deren Anwendungsbereich – mangels anderslautender Bestimmungen – nach dem im Verwaltungsrecht verankerten Territorialitätsprinzip richtet.¹⁶

Dies bedeutet, dass die Ukraine-Verordnung grundsätzlich nur auf Sachverhalte anwendbar ist, welche sich in der Schweiz ereignet haben bzw. auf Handlungen, welche auf dem Staatsgebiet der Schweiz begangen wurden.¹⁷ Von Relevanz ist die Ukraine-Verordnung somit namentlich für Personen, welche in der Schweiz ansässig sind oder in der Schweiz

(bzw. von der Schweiz aus) einer Geschäftstätigkeit nachgehen. Dazu gehören etwa Finanzinstitute mit Sitz in der Schweiz, nicht aber deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland, welche keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben.¹⁸

bb) Persönlicher Anwendungsbereich

Verordnungsadressaten sind einerseits die sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen. Dazu gehören nicht nur Personen, welche in den Sanktionslisten, d. h. den Anhängen der Ukraine-Verordnung, namentlich aufgeführt sind (sog. gelistete Personen). Mit Bezug auf gewisse Maßnahmen fallen auch sämtliche russische Staatsangehörigen bzw. in der Russischen Föderation ansässige Personen,¹⁹ die

7 Verordnung vom 2. 4. 2014 über Maßnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72); in Kraft vom 2. 4. 2014 bis 27. 8. 2014.

8 Vgl. Medienmitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Ukraine: Gegen Umgehung internationaler Sanktionen, 2. 4. 2014, abrufbar unter: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-52530.html> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

9 Verordnung vom 27. 8. 2014 über Maßnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72); in Kraft vom 27. 8. 2014 bis 4. 3. 2022.

10 Vgl. Medienmitteilung des SECO, Situation in der Ukraine: Bundesrat beschliesst weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Umgehung von Sanktionen, 27. 8. 2014, abrufbar unter: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-54221.html> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

11 Medienmitteilung des Bundesrats, Ost Ukraine: Bundesrat verurteilt völkerrechtswidriges Vorgehen Russlands, 23. 2. 2022, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-87316.html> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022); Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Situation in der Ukraine: Schweiz weitet ihre Maßnahmen aus, 25. 2. 2022, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87356.html> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

12 Medienmitteilung des Bundesrats, Schweiz übernimmt EU-Sanktionen gegen Russland, 28. 2. 2022, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87386.html> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

13 Verordnung vom 4. 3. 2022 über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

14 Medienmitteilung des Bundesrats, Ukraine: Weitere Güter- und Finanzsanktionen gegen Russland umgesetzt, 4. 3. 2022, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87474.html> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

15 Medienmitteilung des WBF, Völkerrechtsverletzungen in der Ukraine: Weitere Personen sanktioniert, 16. 3. 2022, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87619.html> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022); Medienmitteilung des Bundesrats, Ukraine: Übernahme weiterer EU-Sanktionen gegen Russland, 18. 3. 2022, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87677.html> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022); Medienmitteilung des Bundesrats, Ukraine: Weitere EU-Sanktionen umgesetzt, 25. 3. 2022, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-87747.html> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

16 Vgl. *Geisinger/Bärtsch/Raneda/Ebere*, Les conséquences des sanctions économiques sur les obligations contractuelles et sur l'arbitrage commercial international, RDAI 2012 405, 409 (insb. auch zur Abgrenzung verglichen mit den Vereinigten Staaten von Amerika); zum Territorialitätsprinzip in der Schweiz *Tschannen/Zimmerli/Müller*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, S. 195 ff. Rn. 3 ff.

17 *Döbeli*, Bankvertragsrechtliche Auswirkungen von internationalen Finanzsanktionen, Unter besonderer Berücksichtigung der Sperrung von Geldern, 2020, S. 27.

18 *Garbarski*, in: Giroud/Rordorf-Braun, Droit Suisse des sanctions et de la confiscation internationales, 2020, Rn. 1037; *Döbeli* (Fn. 17), S. 27; *Caroni*, Finanzsanktionen der Schweiz im Staats- und Völkerrecht, Dargestellt am Beispiel der Sperrung von Geldern, 2008, S. 156 f. m. w. N. Vgl. sodann die Botschaft zum EmbG, BBl 2001 1433, S. 1454, wonach die Schweizer Sanktionsverordnungen, soweit sie zollvertragsrelevant sind, auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung finden.

19 Vgl. z. B. Art. 20 oder 22 Ukraine-Verordnung.

Russische Föderation²⁰ oder auch die russische Zentralbank²¹ darunter. Zu den Verordnungsadressaten zählen sodann auch Unternehmen, welche sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von gelisteten Personen befinden.²²

Andererseits fallen auch Dritte in den persönlichen Anwendungsbereich der Ukraine-Verordnung, sofern sie wirtschaftliche Beziehungen zu gelisteten Personen unterhalten oder Geschäfte mit verbotenen, kontroll- und meldepflichtigen Gütern oder Dienstleistungen tätigen.²³ Zum Kreis dieser betroffenen Drittpersonen zählen neben den natürlichen und privatrechtlichen juristischen Personen auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verwaltungseinheiten/Organisationen des öffentlichen Rechts (z. B. Grundbuch-, Steuer- oder Handelsregisterämter).²⁴

Der Kreis der betroffenen Drittpersonen wird mit Bezug auf gewisse Maßnahmen sehr weit gezogen: So ist vom in der Ukraine-Verordnung vorgesehenen Bereitstellungsverbot²⁵ jede Person und Institution betroffen, welche wirtschaftliche Beziehungen zu gelisteten Personen pflegt, unabhängig davon, ob diese verbotene, kontroll- oder meldepflichtige Güter oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Des Weiteren ist jede Person und Institution in der Schweiz, welche von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen weiß, von denen anzunehmen ist, dass sie sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person befinden, zur unverzüglichen Erstattung einer Meldung verpflichtet.²⁶ Von der besagten Meldepflicht erfasst werden also nicht nur Finanzinstitute, welche solche Vermögenswerte halten oder verwalten, sondern nebst Verwaltungseinheiten wie Grundbuch-, Steuer- und Handelsregisterämtern grundsätzlich jedermann, der Kenntnis von Vermögenswerten von gelisteten Personen hat. Im Gegensatz dazu richtet sich die Pflicht zur Meldung von bestehenden Einlagen über CHF 100 000²⁷ ausschließlich an Banken gemäß dem Bankengesetz (BankG)²⁸ sowie an Institute, welche über eine Bewilligung nach Art. 1b BankG verfügen.²⁹

c) Zuständigkeit

Das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist für den Vollzug und die Kontrolle der Sanktionen im Finanz- und Güterbereich zuständig.³⁰ Mit Bezug auf das Ein- und Durchreiseverbot obliegt die Zuständigkeit dem Schweizer Staatssekretariat für Migration (SEM).³¹

Die von der Ukraine-Verordnung unmittelbar oder mittelbar betroffenen Personen haben gegenüber dem SECO und dem SEM die Pflicht, Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen einzureichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind.³² Zudem haben das SECO und das SEM die Befugnis, ohne Voranmeldung die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen und belastendes Material sicherzustellen.³³

Das SECO ist weiter zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen Strafbestimmungen der Ukraine-Verordnung und kann in diesem Zusammenhang Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen.³⁴

d) Die aktuellen Sanktionsmaßnahmen im Überblick

Die in der Ukraine-Verordnung vorgesehenen Sanktionen können in vier Bereiche unterteilt werden: Beschränkungen des Handels,³⁵ finanzielle Beschränkungen,³⁶ Beschränkungen betreffend spezifizierte Gebiete³⁷ sowie „weitere“ Beschränkungen.³⁸ Es folgt eine summarische Darstellung der einzelnen Sanktionsgruppen, wobei das Augenmerk insbe-

sondere auf diejenigen Sanktionen gelegt werden soll, welche in der Praxis Fragen aufwerfen oder allfällige Unterschiede zu den in der EU geltenden Regelungen aufweisen.

aa) Gütermaßnahmen

Die Ukraine-Verordnung statuiert ein Einfuhrverbot für Feuerwaffen, Munition, Sprengmittel, pyrotechnische Gegenstände und Schießpulver aus der Russischen Föderation und der Ukraine.³⁹

Sodann besteht ein Verkaufs-, Liefer-, Export-, Durchfuhr- und Transportverbot für besondere militärische Güter⁴⁰ nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder der Ukraine.⁴¹ Untersagt ist ferner auch die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen aller Art und die Gewährung von Finanzmitteln.⁴² Dasselbe gilt mit Bezug auf zivil und militärisch verwendbare Güter (Dual-Use-Güter)⁴³ sowie Güter zur militärischen und technologischen Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors.⁴⁴

20 Vgl. z. B. Art. 17 Ukraine-Verordnung.

21 Vgl. z. B. Art. 24 Ukraine-Verordnung.

22 Vgl. dazu Art. 15 Abs. 1, 18, 24a und 27 Ukraine-Verordnung.

23 *Döbeli* (Fn. 17), S. 29.

24 Merkblatt des SECO, Verordnung über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72): Rolle der Kantone, 1. 4. 2022, abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/70939.pdf> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022); *Döbeli* (Fn. 17), S. 29.

25 Art. 15 Abs. 2 Ukraine-Verordnung.

26 Art. 16 Ukraine-Verordnung.

27 Art. 21 Ukraine-Verordnung.

28 Bundesgesetz vom 8. 11. 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0). Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und: (a) gewerbsmäßig Publikumseinlagen von mehr als CHF 100 Mio. entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; (b) gewerbsmäßig Publikumseinlagen bis zu CHF 100 Mio. entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder (c) sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht maßgebend an ihm beteiligten Banken refinanziert, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen er keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendeine Art zu finanzieren (Art. 1a BankG).

29 Dies umfasst Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und (a) gewerbsmäßig Publikumseinlagen von bis zu CHF 100 Mio. oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und (b) diese Publikumseinlagen oder Vermögenswerte weder anlegen noch verzinsen (Art. 1b Abs. 1 BankG).

30 Art. 31 Abs. 1 Ukraine-Verordnung.

31 Art. 31 Abs. 2 Ukraine-Verordnung.

32 Art. 3 EmbG.

33 Art. 4 Abs. 1 EmbG.

34 Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung. Wenn die besondere Bedeutung der Straftat dies rechtfertigt, kann auf Ersuchen des SECO die Staatsanwaltschaft des Bundes (Bundesanwaltschaft) eine Strafuntersuchung eröffnen (Art. 14 Abs. 2 EmbG).

35 Vgl. Art. 2 bis 14b Ukraine-Verordnung (vorbehaltlich Art. 13 und 14).

36 Vgl. Art. 15 bis 28b Ukraine-Verordnung (vorbehaltlich Art. 25).

37 Vgl. Art. 13, 14 und 25 Ukraine-Verordnung.

38 Vgl. Art. 29 bis 30 Ukraine-Verordnung.

39 Art. 2 Ukraine-Verordnung.

40 Betroffen von diesem Verkaufs-, Liefer-, Export-, Durchfuhr- und Transportverbot sind die Güter gemäß Anhang 3 der Verordnung vom 3. 6. 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV; SR 946.202.1).

41 Art. 3 Abs. 1 Ukraine-Verordnung.

42 Art. 3 Abs. 2 Ukraine-Verordnung.

43 Art. 4 Ukraine-Verordnung. Betroffen von diesem Verbot sind die Güter gemäß Anhang 2 der GKV. Allerdings gilt das Verbot mit Bezug auf die Ukraine nur, sofern die Dual-Use-Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder militärische Endempfänger bestimmt sind. Des Weiteren besteht für die Ukraine mit Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen aller Art bzw. die Gewährung von Finanzmitteln in diesem Zusammenhang kein Verbot, sondern lediglich eine Bewilligungspflicht.

44 Art. 5 Ukraine-Verordnung. Betroffen von diesem Verbot sind die Güter gemäß Anhang 1 der Ukraine-Verordnung. Bezüglich der Ukraine besteht indessen kein Verbot, sondern lediglich eine Bewilligungspflicht.

Verboten ist weiter der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr sowie teilweise auch die Bereitstellung und der Transport von:⁴⁵

- (1) Gütern für die Luft- und Raumfahrt⁴⁶ unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen oder Organisationen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation;⁴⁷
- (2) Gütern und Technologien in der Seeschifffahrt⁴⁸ nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder auf einem Schiff unter der Flagge der Russischen Föderation (bei einer Verwendung in der Ukraine oder auf einem Schiff unter der Flagge der Ukraine besteht eine Bewilligungspflicht);⁴⁹
- (3) Gütern für die Ölraffination⁵⁰ an Personen oder Organisationen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation;⁵¹
- (4) Gütern für den Energiesektor⁵² nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, einschließlich ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone und ihres Festlandssockels;⁵³ und
- (5) Luxusgütern⁵⁴ an Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation.⁵⁵ Dieses Verbot gilt vorbehaltlich anderslautender Angaben in der Verordnung nur für Luxusgüter mit einem Stückpreis von über CHF 300. Der Stückpreis entspricht dem fakturierten Preis, der um die Zuschläge und Abzüge gemäß der Verordnung über die Statistik des Außenhandels⁵⁶ (u. a. Transport- und Versicherungskosten, Rabatte, Skonti, Zölle, Steuern) korrigiert wurde.⁵⁷ Sofern keine Fakturierung der Ware vorliegt oder der fakturierte Betrag vom wirklichen Wert abweicht, ist der Wert ausschlaggebend, der einer unabhängigen Drittperson berechnet würde.⁵⁸

Des Weiteren besteht ein Einfuhr-, Transport- und Kaufverbot für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse⁵⁹ aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation.⁶⁰ Ebenfalls untersagt ist die Erbringung von bestimmten, damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Auffallend ist, dass sich ein Großteil der vom Bundesrat getroffenen Gütermaßnahmen nicht nur auf die Russische Föderation, sondern – meist mit leicht anderer Ausgestaltung wie z. B. einer Bewilligungspflicht statt eines Verbots – auch auf die Ukraine beziehen. Wie oben dargelegt, betrifft dies die Maßnahmen mit Bezug auf besondere militärische Güter, Dual-Use-Güter, Güter zur militärischen und technologischen Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors, Güter und Technologien der Seeschifffahrt sowie Feuerwaffen, Munition, Sprengmittel, pyrotechnische Gegenstände und Schießpulver. Diesen Maßnahmen gemeinsam ist, dass die erfassten Güter entweder nur oder auch für militärische Zwecke geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass dies mit der Neutralitätsverpflichtung der Schweiz zusammenhängt. Art. 185 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV)⁶¹ verpflichtet den Bundesrat, Maßnahmen zur Wahrung der äußeren Sicherheit, der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zu treffen.

bb) Finanzmaßnahmen

- (1) Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und Meldepflicht betreffend gesperrter Vermögenswerte

Die Ukraine-Verordnung sieht in Art. 15 die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen vor, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von gelisteten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen⁶² befin-

den.⁶³ Damit einher geht eine Meldepflicht gegenüber dem SECO für Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Vermögenssperrung fallen.⁶⁴

Die Begriffe „Gelder“ und „wirtschaftliche Ressourcen“ werden in der Ukraine-Verordnung sehr breit definiert. So werden vom Begriff „Gelder“ nebst Bargeld und anderen Zahlungsmitteln namentlich auch Schulden und Schuldverpflichtungen, finanzielle Zusagen (z. B. Kredite, Bürgschaften oder Vertragserfüllungsgarantien) sowie Finanzressourcen und Finanzierungsinstrumente für Exporte (z. B. Akkreditive, Konnossemente und Sicherungsübereignungen) erfasst.⁶⁵ Der Begriff „wirtschaftliche Ressourcen“ umfasst alle übrigen Vermögenswerte, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind.⁶⁶ Mit Sperrung ist die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder Nutzung von Geldern⁶⁷ bzw. die Verwendung der wirtschaftlichen Ressourcen ermöglicht, gemeint.⁶⁸

Weder in der Ukraine-Verordnung noch im EmbG wird erläutert, wann Gelder und wirtschaftliche Ressourcen „unter der Kontrolle“ einer gelisteten Person stehen. Im Unterschied zur EU⁶⁹ gibt es in der Schweiz keine offiziellen Richtlinien bezüglich des Kontrollbegriffs.⁷⁰ Soweit den Autoren bekannt, hat sich bislang auch das SECO nicht zur Frage geäußert, wann ein Kontrollverhältnis vorliegt. Solange diese Frage der Klärung harret, kann der Art. 18 der Ukraine-Verordnung als erste Orientierungshilfe dienen. Diese Bestimmung sieht ein

45 Mit Ausnahme der Luxusgüter verbietet die Ukraine-Verordnung in diesem Zusammenhang jeweils auch die Erbringung von Dienstleistungen und die Gewährung von Finanzmitteln.

46 Betroffen sind die Güter gemäß Anhang 3 der Ukraine-Verordnung.

47 Art. 9 Ukraine-Verordnung.

48 Betroffen sind die Güter gemäß Anhang 16 der Ukraine-Verordnung.

49 Art. 9a Ukraine-Verordnung.

50 Betroffen sind die Güter gemäß Anhang 4 der Ukraine-Verordnung.

51 Art. 10 Ukraine-Verordnung.

52 Betroffen sind die Güter gemäß Anhang 5 der Ukraine-Verordnung.

53 Art. 11 Ukraine-Verordnung.

54 Betroffen sind die Güter gemäß Anhang 18 der Ukraine-Verordnung.

55 Art. 14b Ukraine-Verordnung.

56 Verordnung über die Statistik des Außenhandels vom 12. 10. 2011 (SR 632.14).

57 Gemäß mündlichen Angaben des SECO gegenüber den Autoren ist mit „Stückpreis“ nach Anhang 18 der Ukraine-Verordnung der Warenwert gemeint, wie er in Art. 3 Abs. 3 GKV i. V. m. Art. 9 der Verordnung über die Statistik des Außenhandels definiert wird.

58 Art. 9 Abs. 2 Verordnung über die Statistik des Außenhandels.

59 Betroffen sind die Güter gemäß Anhang 17 der Ukraine-Verordnung.

60 Art. 14a Ukraine-Verordnung.

61 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. 4. 1999 (SR 101).

62 Betroffen sind die Personen, Unternehmen und Organisationen gemäß Anhang 8 der Ukraine-Verordnung. Anhang 8 entspricht den Sanktionsliste, welche die EU im Rahmen ihrer vier Sanktionspakete erlassen hat (vgl. die in Fn. 15 zitierten Medienmitteilungen).

63 Art. 15 Abs. 1 Ukraine-Verordnung.

64 Art. 16 Ukraine-Verordnung.

65 Art. 1 lit. a Ukraine-Verordnung.

66 Art. 1 lit. c Ukraine-Verordnung.

67 Mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten.

68 Art. 1 lit. b und d Ukraine-Verordnung.

69 Vgl. die Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen vom 4. 5. 2018 des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union sowie das Dokument über vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen vom 4. 5. 2018 der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen des Rates der Europäischen Union.

70 *Döbeli* (Fn. 17), S. 29, Fn. 117; *Widmer/Fritsch*, Sanctions against Russia – blocking of funds and economic resources, Newsletter vom 11. 3. 2022, abrufbar unter: <https://pestalozzilaw.com/en/news/legal-insights/sanctions-against-russia-blocking-funds-and-economic-resources/> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

Verbot für die Begebung und den Handel von bestimmten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von gelisteten Banken und anderen Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation vor, wobei das Verbot auch für Banken, Unternehmen oder Organisationen gilt, welche durch die gelisteten Banken und Unternehmen zu über 50% beherrscht werden oder in deren Namen bzw. auf deren Anweisung handeln.⁷¹ Es ist denkbar, dass das SECO mit Bezug auf Art. 15 der Ukraine-Verordnung ebenfalls auf diese beiden Kriterien (Beherrschung zu über 50% durch eine gelistete Person und/oder Handeln im Namen oder auf Anweisung einer gelisteten Person) abstellen wird.

Neben der Vermögenssperre enthält die Ukraine-Verordnung ein sog. Bereitstellungsverbot, wonach es verboten ist, gelisteten Personen⁷² Gelder zu überweisen oder ihnen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.⁷³ Während das Verbot der direkten Bereitstellung (Überweisung von Geldern bzw. direkte Zurverfügungstellung von wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen) ohne weiteres nachvollziehbar ist, ist der Anwendungsbereich des indirekten Bereitstellungsverbots (indirekte Zurverfügungstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) weniger klar. Soweit den Autoren bekannt, wurde dessen Anwendungsbereich bislang durch das SECO nicht näher erläutert. In der schweizerischen Literatur wird die Auffassung vertreten, dass eine indirekte Bereitstellung vorliegt, wenn Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einer nichtgelisteten Partei, namentlich einem durch die gelistete Person rechtlich oder faktisch kontrollierten Unternehmen oder einem zwischengeschalteten Strohmann zur Verfügung gestellt werden.⁷⁴

Das Bereitstellungsverbot hat weitreichende Auswirkungen. Angesichts der extensiven gesetzlichen Definition der Begriffe „Gelder“ und „wirtschaftliche Ressourcen“ fallen grundsätzlich sämtliche Zahlungs-, Waren- oder Dienstleistungsströme, von denen gelistete Personen direkt oder indirekt profitieren, darunter, also potentiell auch schon die Zurverfügungstellung von Arbeitskraft – einer wirtschaftlichen Ressource – an ein durch eine gelistete Person beherrschtes Unternehmen.⁷⁵

Das SECO kann nach Absprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) Ausnahmen vom Bereitstellungsverbot bewilligen, so z. B. zur Vermeidung von Härtefällen oder zur Erfüllung bestehender Verträge. Die Ausnahmen sind weitgehend, jedoch offenbar nicht vollständig deckungsgleich mit denjenigen der EU.⁷⁶ So sieht die Ukraine-Verordnung keine (expliziten) Ausnahmetatbestände für die „Bezahlung angemessener Honorare oder [die] Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung juristischer Dienstleistungen“ oder „zur Deckung außerordentlicher Ausgaben“ vor.⁷⁷ Demgegenüber findet sich in der EU, soweit ersichtlich, keine explizite Bestimmung für Ausnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung amtlicher Tätigkeiten von russischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, der Wahrung ihrer Interessen oder der Durchführung humanitärer Aktivitäten.⁷⁸

(2) Verbot der Entgegennahme von Einlagen und Meldepflicht für bestehende Einlagen

Unter der Ukraine-Verordnung verboten ist weiter die Entgegennahme von Einlagen von über CHF 100 000 von russi-

schen Staatsangehörigen oder in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen und niedergelassenen Banken, Unternehmen oder Organisationen.⁷⁹

Ergänzend zum Verbot besteht eine Meldepflicht für Banken und nach Art. 1b BankG bewilligte Personen. Diese müssen dem SECO bis zum 3. 6. 2022⁸⁰ eine Liste der bestehenden Einlagen von über CHF 100 000 übermitteln.⁸¹ Die besagte Liste muss das jeweils betroffene Institut die Anzahl der betroffenen Geschäftsbeziehungen sowie die Summe der betroffenen aktuellen Saldi ausweisen, die Geschäftsbeziehungen aber nicht identifizieren.⁸²

Nicht vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen erfasst werden Schweizer Staatsangehörige, Angehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁸³ sowie natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eine EWR-Mitgliedstaates verfügen.⁸⁴ Ebenfalls nicht vom Verbot erfasst werden Schweiz-Russische Doppelbürger und -bürgerinnen sowie Personen, die sowohl über die russische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaates verfügen.⁸⁵

Die Ukraine-Verordnung geht damit weiter als diejenige der EU, welche eine Ausnahme nur vorsieht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sowie für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaates verfügen.⁸⁶

Das SECO kann nach Absprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD Ausnahmen vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen bewilligen, sofern diese (i) zur Vermeidung von Härtefällen, (ii) zu humanitären Zwecken oder zu Evakuierungszwecken, (iii) für zivilgesellschaftliche Aktivitäten, welche die Demokratie, die Menschenrechte oder die Rechtsstaatlichkeit in der Russischen Föderation unmittelbar fördern, (iv) zur Erfüllung amtlicher Zwecke

71 Die Kriterien der Beherrschung zu über 50% durch eine gelistete Person und/oder des Handelns im Namen oder auf Anweisung einer gelisteten Person werden zudem auch in den Art. 24, 24a, 27 und 30 der Ukraine-Verordnung verwendet.

72 Betroffen sind die Personen, Unternehmen und Organisationen gemäß Anhang 8 der Ukraine-Verordnung.

73 Art. 15 Abs. 2 Ukraine-Verordnung.

74 *Döbeli* (Fn. 17), S. 22 ff.

75 *Aeppli/Brunner/Stutz*, Auswirkungen der Russland-Sanktionen auf Arbeitnehmer in der Schweiz, Newsletter vom 22. 3. 2022, abrufbar unter: <https://www.mme.ch/de-ch/magazin/artikel/auswirkungen-der-russland-sanktionen-auf-arbeitnehmer-in-der-schweiz> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022). Vgl. dazu auch *Döbeli* (Fn. 17), S. 21 f.

76 Vgl. Art. 4 ff. Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. 3. 2014.

77 Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b und d Verordnung (EU) 269/2014.

78 Für die Schweiz vgl. Art. 15 Abs. 5 Ukraine-Verordnung.

79 Art. 20 Ukraine-Verordnung.

80 In der EU bis zum 27. 5. 2022 (Art. 5b Verordnung (EU) Nr. 2022/328 des Rates vom 25. 2. 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

81 Art. 21 Ukraine-Verordnung.

82 Merkblatt des SECO, Auslegung von Art. 20 und 21 der Verordnung über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72), 16. 3. 2022, abrufbar unter: [file:///swlegal.intra/UserData/view-zurich/folderredirection/NPA/Downloads/Auslegung%20von%20Artikel%2020%20und%2021%20der%20Verordnung%20C3%BCber%20Ma%C3%BCnahmen%20im%20Zusammenhang%20mit%20der%20Situation%20in%20Ukraine%20\(SR%20946.231.176.72\)%20\(5\).pdf](file:///swlegal.intra/UserData/view-zurich/folderredirection/NPA/Downloads/Auslegung%20von%20Artikel%2020%20und%2021%20der%20Verordnung%20C3%BCber%20Ma%C3%BCnahmen%20im%20Zusammenhang%20mit%20der%20Situation%20in%20Ukraine%20(SR%20946.231.176.72)%20(5).pdf) (zuletzt abgerufen am: 7. 4. 2022). Die Listen können per Brief oder E-Mail eingereicht werden; ein Standardformular gibt es dafür aktuell nicht.

83 Der EWR umfasst neben den EU-Mitgliedstaaten auch Norwegen, Island und Liechtenstein.

84 Art. 20 Abs. 2 Ukraine-Verordnung.

85 Vgl. das in Fn. 82 zitierte Merkblatt.

86 Vgl. Art. 5b Abs. 2 Verordnung (EU) 2022/328.

von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder einer internationalen Organisation oder (v) zur Wahrung schweizerischer Interessen erforderlich sind.⁸⁷ Die Ausnahmen sind offenbar auch hier nicht vollständig deckungsgleich mit denjenigen der EU.⁸⁸ Erneut sieht die Schweiz keine Ausnahmetatbestände für die „Bezahlung angemessener Honorare oder [der] Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung juristischer Dienstleistungen“ oder „zur Deckung außerordentlicher Ausgaben“ vor.⁸⁹ Hingegen findet sich bei der EU, soweit ersichtlich, keine explizite Bestimmung für Ausnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung ihrer Interessen.⁹⁰

(3) Weitere Finanzmaßnahmen

Weiter verboten sind sodann:

- (1) die Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen für den Handel mit der Russischen Föderation oder für Investitionen in die Russische Föderation;⁹¹
- (2) die Begebung und der Handel von bestimmten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von gelisteten Banken und anderen Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation (inkl. Banken, Unternehmen oder Organisationen, welche durch gelistete Personen über 50% beherrscht werden bzw. in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln)⁹², der Russischen Föderation und ihrer Regierung sowie der Zentralbank der Russischen Föderation (inkl. Unternehmen oder Organisationen, welche in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln);⁹³
- (3) die Notierung von übertragbaren Wertpapieren von in der Russischen Föderation niedergelassenen Banken, Unternehmen oder Organisationen, die sich zu über 50% in öffentlicher Inhaberschaft befinden, an in der Schweiz registrierten oder anerkannten Handelsplätzen;⁹⁴
- (4) die direkte oder indirekte Gewährung von Darlehen an gelistete Banken und andere Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation (inkl. Banken, Unternehmen oder Organisationen, welche durch gelistete Personen über 50% beherrscht werden bzw. in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln),⁹⁵ an die Russische Föderation und ihre Regierung sowie an die Zentralbank der Russischen Föderation (inkl. Unternehmen oder Organisationen, welche in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln);⁹⁶
- (5) die Erbringung von Dienstleistungen durch Zentralverwahrer für übertragbare Wertpapiere, die an russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen bzw. niedergelassene Banken, Unternehmen oder Organisationen ausgegeben werden;⁹⁷
- (6) der Verkauf von auf Schweizerfranken oder auf Euro lautenden übertragbaren Wertpapieren, an russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen bzw. niedergelassene Banken, Unternehmen oder Organisationen;⁹⁸
- (7) Transaktionen mit der Zentralbank der Russischen Föderation⁹⁹ und mit gewissen staatseigenen Unternehmen;¹⁰⁰
- (8) Investitionen in Projekte, die aus dem *Russian Direct Investment Fund* kofinanziert werden;¹⁰¹
- (9) die Bereitstellung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr (SWIFT-Ausschluss)¹⁰² und von Ratingdiensten¹⁰³;
- (10) der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausführung von auf Schweizerfranken oder Euro lautende Banknoten an die Russische Föderation oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Unternehmen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation;¹⁰⁴

verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen im Energiesektor der Russischen Föderation.¹⁰⁵

cc) Maßnahmen betreffend spezifizierte Gebiete

Gewisse Maßnahmen, die sich sowohl den Güter- als auch den Finanzmaßnahmen zuordnen lassen, betreffen nur die Krim, Sewastopol sowie Gebiete des ukrainischen Oblast Donetsk und Luhansk, welche nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden.¹⁰⁶

Für diese Gebiete besteht ein Einfuhrverbot für Güter ohne von den ukrainischen Behörden ausgestelltes Herkunftszertifikat.¹⁰⁷ Verboten ist auch der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von bestimmten Gütern¹⁰⁸ an Personen, Unternehmen oder Organisationen bzw. zur Verwendung in diesen Gebieten sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und die Bereitstellung von Finanzmitteln.¹⁰⁹

Für die genannten Gebiete besteht weiter ein Verbot von Finanzierungen (Gewährung von Darlehen und Krediten), für den Erwerb und die Ausweitung von Beteiligungen, für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie für Dienstleistungen im Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten.¹¹⁰

dd) Weitere Maßnahmen

Die weiteren Maßnahmen der Ukraine-Verordnung umfassen ein Ein- und Durchreiseverbot für gelistete natürliche

87 Art. 20 Abs. 3 Ukraine-Verordnung.

88 Vgl. Art. 5b ff. Verordnung (EU) 2022/328.

89 Vgl. Art. 5c Abs. 1 lit. b und c Verordnung (EU) 2022/328.

90 Für die Schweiz vgl. Art. 20 Abs. 3 lit. e Ukraine-Verordnung.

91 Art. 17 Ukraine-Verordnung.

92 Betroffen sind die Banken und Unternehmen gemäß den Anhängen 9 bis 13 der Ukraine-Verordnung. Die Anhänge 9 bis 13 entsprechen den Sanktionslisten, welche die EU im Rahmen ihrer vier Sanktionspakete erlassen hat (vgl. die in Fn. 15 zitierten Medienmitteilungen).

93 Art. 18 Abs. 1 bis 4 Ukraine-Verordnung.

94 Art. 18 Abs. 5 Ukraine-Verordnung.

95 Betroffen sind die Banken und Unternehmen gemäß den Anhängen 9, 12 und 13 der Ukraine-Verordnung.

96 Art. 19 Ukraine-Verordnung.

97 Art. 22 Ukraine-Verordnung.

98 Art. 23 Ukraine-Verordnung.

99 Art. 24 Ukraine-Verordnung.

100 Art. 24a Ukraine-Verordnung. Betroffen sind die Banken, Unternehmen oder Organisationen gemäß Anhang 15 der Ukraine-Verordnung sowie ausserhalb der Schweiz ansässige Banken, Unternehmen oder Organisationen, welche durch die in Anhang 15 genannten Personen zu über 50% beherrscht werden bzw. im Namen oder auf Anweisung der vorgenannten Personen handeln. Anhang 15 entspricht den Sanktionslisten, welche die EU im Rahmen ihrer vier Sanktionspakete erlassen hat (vgl. die in Fn. 15 zitierten Medienmitteilungen).

101 Art. 26 Ukraine-Verordnung.

102 Art. 27 Ukraine-Verordnung. Betroffen sind die Banken, Unternehmen oder Organisationen nach Anhang 14 sowie in der Russischen Föderation ansässige Banken, Unternehmen oder Organisationen, welche durch die in Anhang 14 genannten Personen zu über 50% beherrscht werden. Anhang 14 entspricht den Sanktionslisten, welche die EU im Rahmen ihrer vier Sanktionspakete erlassen hat (vgl. die in Fn. 15 zitierten Medienmitteilungen).

103 Art. 28a Ukraine-Verordnung. Betroffen vom Verbot sind russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen, Banken, Unternehmen oder Organisationen.

104 Art. 28 Ukraine-Verordnung.

105 Art. 28b Ukraine-Verordnung.

106 Anhang 6 der Ukraine-Verordnung.

107 Art. 13 Ukraine-Verordnung.

108 Betroffen sind die Güter gemäß Anhang 7 der Ukraine-Verordnung.

109 Art. 14 Ukraine-Verordnung.

110 Art. 25 Ukraine-Verordnung.

Personen¹¹¹ sowie ein Verbot der Erfüllung von Forderungen, welche auf einen Vertrag oder ein Geschäft zurückzuführen sind, deren Durchführung direkt oder indirekt durch die Ukraine-Verordnung bzw. die beiden Vorgängerversionen aus 2014¹¹² verhindert oder beeinträchtigt wurde.¹¹³

Des Weiteren wurden, gestützt auf die schweizerische Bundesverfassung, das Abkommen von 2009 über die Visaerleichterung für Russen¹¹⁴ teilweise suspendiert und – in Einklang mit den Luftraumsperrungen in anderen europäischen Ländern – der schweizerische Luftraum für alle Flüge aus Russland und für alle Flugbewegungen von Luftfahrzeugen mit russischer Kennzeichnung gesperrt.¹¹⁵

Ein bedeutender Unterschied zu den Sanktionen der EU ist, dass die Schweiz sich gegen den Entzug von Rundfunklizenzen und gegen ein Ausstrahlungsverbot für bestimmte russische Medien in der Schweiz ausgesprochen hat. Begründet wurde dies insbesondere mit der Meinungsfreiheit und einer mit der schweizerischen Neutralität unvereinbaren Gratwanderung im Bereich der Zensur.¹¹⁶ Erwähnenswert ist jedoch, dass die Schweizer Telekomanbieter Swisscom, Sunrise UPC und Salt bereits Ende Februar bzw. Anfang März aufgrund der außerordentlichen Lage entschieden haben, die Ausstrahlung des russischen Staatssenders Russia Today einzustellen.¹¹⁷

3. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Ukraine-Verordnung werden im EmbG geregelt.¹¹⁸

Vorsätzliche Verstöße gegen die Vorschriften der Ukraine-Verordnung werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu CHF 540 000 bestraft.¹¹⁹ In schweren Fällen droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe bis zu CHF 540 000.¹²⁰ Entgegen dem Wortlaut des EmbG handelt es sich bei schweren Fällen um Verbrechen und somit um taugliche Vortaten für Geldwäscherei i. S. v. Art. 305bis des Strafgesetzbuches (StGB)¹²¹. Das EmbG sowie auch die Ukraine-Verordnung enthalten keine Angaben dazu, was unter einem schweren Fall zu verstehen ist und offenbar wurde diese Bestimmung bislang in der Praxis auch noch nie angewandt.¹²² Wer fahrlässig gegen Bestimmungen der Ukraine-Verordnung verstößt, wird mit einer Geldstrafe bis zu CHF 270 000 bestraft.¹²³

Eine Sonderregelung besteht mit Bezug auf die Meldepflichten: Wer vorsätzlich gegen die Meldepflichten für gesperrte Vermögenswerte¹²⁴ oder für bestehende Einlagen von über CHF 100 000¹²⁵ verstößt, wird mit einer Geldbuße bis zu CHF 100 000 bestraft.¹²⁶ Bei fahrlässigen Meldepflichtverletzungen ist die Strafe eine Geldbuße bis zu CHF 40 000.¹²⁷

Werden Verstöße gegen Zwangsmaßnahmen in Unternehmen begangen, haftet Art. 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (VStrR)¹²⁸ zufolge einerseits diejenige natürliche Person, welche die Tat verübt hat. Andererseits können aber auch Arbeitgeber oder Geschäftsherren bzw. deren Organe bestraft werden, wenn sie es in Verletzung einer Rechtspflicht unterlassen haben, eine Widerhandlung im Betrieb abzuwenden. In diesem Zusammenhang relevant ist auch eine potentielle strafrechtliche Haftung des Unternehmens selber für Verstöße durch Mitarbeiter, welche sich – je nach Schwere des Delikts – entweder aus Art. 7 VStrR¹²⁹ oder aus Art. 102 Abs. 1 StGB¹³⁰ ergeben kann.

4. Ausgewählte Fragen

a) Verhältnis der Ukraine-Verordnung zum Anwaltsgeheimnis

Gemäß Art. 321 StGB können Rechtsanwälte, die ohne Einwilligung des Berechtigten oder Bewilligung der Aufsichtsbehörde ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Neben der strafrechtlichen Verankerung findet das Anwaltsgeheimnis als zentrale Berufsregel auch im öffentlich-rechtlichen Ständerecht eine Grundlage.¹³¹ Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann darüber hinaus auch zivilrechtliche Folgen haben, da Rechtsanwälte als Beauftragte ihren Klienten gegenüber auch aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen

111 Vgl. Art. 29 Ukraine-Verordnung.

112 Vgl. Fn. 7 und 9 oben.

113 Art. 30 Ukraine-Verordnung.

114 Abkommen vom 21. 9. 2009 zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Russischen Föderation über die Erleichterung der Visaerteilung für Staatsangehörige der Russischen Föderation und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 0.142.116.652).

115 Vgl. die in Fn. 12 zitierte Medienmitteilung.

116 Vgl. die in Fn. 15 zitierte Medienmitteilung vom 25. 3. 2022; SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Bundesrat verbietet russische Propagandasender nicht, 25. 3. 2022, abrufbar unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/rt-und-sputnik-bundesrat-verbietet-russische-propagandasender-nicht> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

117 Ehrbar, Swisscom, Sunrise und Salt schmeissen «Russia Today» raus – EU will den Sender wegen «giftiger Desinformation» verbieten, 28. 2. 2022, Luzerner Zeitung, abrufbar unter: <https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/medien-die-swisscom-schmeisst-russia-today-raus-die-eu-will-den-sender-wegen-giftiger-desinformation-verbieten-ld.2256827?reduced=true> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022); Pereiro/Häusli, Ukraine Krieg: Swisscom & Co. sperren russische TV-Sender, 28. 2. 2022, Nau.ch, abrufbar unter: <https://www.nau.ch/news/wirtschaft/ukraine-konflikt-swisscom-co-sperren-russische-tv-sender-66119183> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

118 Vgl. zum Ganzen Garbarski (Fn. 18), Rn. 1039 ff.

119 Art. 32 Abs. 1 Ukraine-Verordnung i. V. m. Art. 9 Abs. 1 EmbG sowie Art. 333 Abs. 2 lit. b, Abs. 4 und 5 StGB.

120 Art. 32 Abs. 1 Ukraine-Verordnung i. V. m. Art. 9 Abs. 2 EmbG sowie Art. 333 Abs. 2 lit. b, Abs. 4 und 5 StGB.

121 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. 12. 1937 (SR 311.0).

122 Vgl. Garbarski (Fn. 18), Rn. 1045.

123 Art. 32 Abs. 1 Ukraine-Verordnung i. V. m. Art. 9 Abs. 3 EmbG sowie Art. 333 Abs. 2 lit. c StGB.

124 Art. 16 Ukraine-Verordnung.

125 Art. 21 Ukraine-Verordnung.

126 Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung i. V. m. Art. 10 Abs. 1 EmbG sowie Art. 333 Abs. 3 StGB.

127 Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung i. V. m. Art. 10 Abs. 3 EmbG sowie Art. 333 Abs. 3 StGB.

128 Bundesgesetz vom 22. 3. 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0).

129 Art. 7 sieht vor, dass sofern eine Geldbuße von höchstens 5000 Franken in Betracht kommt und die Ermittlung der strafbaren natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, von einer Verfolgung der natürlichen Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden kann. Das SECO wendet regelmäßig Art. 7 VStrR an, wenn die nach Art. 9 oder 10 EmbG verfolgte Straftat im Rahmen der Unternehmenstätigkeit begangen wurde. Vgl. dazu Garbarski (Fn. 18), Rn. 1071.

130 Art. 102 Abs. 1 StGB sieht vor, dass Verbrechen oder Vergehen, welche in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen werden und wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden können, dem Unternehmen zugerechnet werden. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu CHF 5 Mio. bestraft. Für weitere Ausführungen siehe Garbarski (Fn. 18), Rn. 1073 ff. m. w. N.

131 Vgl. Art. 13 des Bundesgesetzes vom 23. 6. 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte.

zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet sind.¹³²

Wie bereits erwähnt, sind Personen und Institutionen, welche Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von gelisteten Personen befinden und entsprechend gesperrt werden müssen, zur unverzüglichen Meldung an das SECO verpflichtet.¹³³ Unklar ist, wie diese Bestimmung im Lichte des Anwaltsgeheimnisses zu verstehen ist. Die Ukraine-Verordnung und das EmbG schweigen hierzu.¹³⁴ Entsprechend ihrem offenen Wortlaut könnte die Bestimmung daher grundsätzlich auch Anwälte erfassen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen zu Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter Personen erlangten.

Anders ist dies hingegen in der EU: Dort wird in Art. 8 Abs. 1 lit. a Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. 3. 2014 ausdrücklich festgehalten, dass natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen „[u]nbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis“ verpflichtet sind, unter anderem Informationen über eingefrorene Konten und Beträge unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu melden.

Angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung in der Ukraine-Verordnung wird die Frage, ob sich Anwälte betreffend die Meldepflicht auf das Anwaltsgeheimnis berufen können, in der Schweiz derzeit kontrovers diskutiert. Das SECO hat diesbezüglich in den letzten Wochen widersprüchliche Angaben gemacht. Zunächst hat es die Meinung geäußert, dass die Meldepflicht jede Person und Institution in der Schweiz und somit auch Rechtsanwälte betrifft.¹³⁵ Einige Tage später hat das SECO diese Aussage relativiert, nur um kurz darauf abermals zu bestätigen, dass für Anwälte keine Ausnahmen von der Meldepflicht vorgesehen seien.¹³⁶ Vonseiten der Anwaltschaft wird dieser Auffassung mit guten Gründen widersprochen. Eine abschließende Klärung steht zur Zeit aus.

b) Verhältnis der Ukraine-Verordnung zum Schweizer Steuergesetz

Dass die Rechtslage nicht hundertprozentig klar ist, zeigt auch die Verwirrung, für welche solche Fragestellungen bei den Kantonen gesorgt haben. Die Kantone (wie auch der Bund) kennen ein Steuergeheimnis. Eine sich in diesem Zusammenhang stellende Frage war daher, ob und inwiefern die Kantone bei der Suche nach „Oligarchen-Vermögen“ eine Mitwirkungspflicht trifft.

Auf Kritik der Kantone hin erließ das SECO am 1. 4. 2022 ein Merkblatt, in welchem es ausdrücklich festhielt, dass „[e]ine Meldepflicht der kantonalen Steuerbehörden ungeachtet des Steuergeheimnisses [...] zulässig erscheint“.¹³⁷ Begründet wird dies damit, dass das Steuergeheimnis, welches in den relevanten Bundesgesetzen¹³⁸ und den jeweiligen kantonalen Steuergesetzen festgehalten wird, dann weichen muss, wenn das Bundesrecht eine gesetzliche Grundlage vorsieht.¹³⁹ Eine solche gesetzliche Grundlage sei mit Art. 1 Abs. 3 lit. b sowie Art. 3 EmbG gegeben. Als zusätzliche Begründung wird die Gleichbehandlung mit den Banken, welche gemäß SECO ebenfalls von der Meldepflicht erfasst werden, aufgeführt.¹⁴⁰

c) Verhältnis der Ukraine-Verordnung zum Schweizer Bankkundengeheimnis

Auch Mitarbeiter von Banken sind sowohl in zivil- wie in strafrechtlicher Hinsicht zur Geheimhaltung betreffend vermögensrechtliche und private Belange ihrer Kunden verpflichtet, von denen sie im Rahmen ihrer Berufsausübung Kenntnis erhalten haben (sog. Bankkundengeheimnis).¹⁴¹

Die Ukraine-Verordnung und das EmbG enthalten keine Bestimmungen betreffend eine allfällige Entbindung vom Bankkundengeheimnis. Im Unterscheid zum Anwalts- und Steuergeheimnis kann die Intention des Gesetzgebers, wonach auch Banken vom persönlichen Geltungsbereich von Sanktionsverordnungen erfasst werden sollen, indessen kaum zweifelhaft sein. Es wird denn auch seit jeher die Auffassung vertreten, dass die Meldepflicht dem Bankkundengeheimnis vorgeht.¹⁴²

Auch wenn die Ukraine-Verordnung und das EmbG im Unterscheid zur in der EU geltenden Regelung keinen expliziten Haftungsausschluss vorsehen,¹⁴³ kann entsprechend davon ausgegangen werden, dass sich Banken, sofern sie gutgläubig melden, auf den Rechtfertigungsgrund der gesetzlich gebotenen oder erlaubten Handlung¹⁴⁴ berufen können, mit der Folge, dass ihr Handeln als rechtmäßig angesehen wird.¹⁴⁵ Dies muss umso mehr gelten, als dass sich Banken

132 Die Geheimhaltungspflicht ergibt sich aus der Treuepflicht gemäß Art. 398 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. 3. 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 220).

133 Art. 16 Ukraine-Verordnung.

134 Im Gegensatz dazu werden Anwälte z. B. in Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 10. 10. 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) ausdrücklich von der Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht ausgenommen. Gleiches gilt gemäß Art. 7 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 18. 12. 2015 über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG).

135 Gotham City, Les avocats doivent dénoncer leurs clients sous sanctions, *affirme le Seco*, 30. 3. 2022, abrufbar unter: <https://gothamcity.ch/2022/03/30/les-avocats-doivent-dennoncer-leurs-clients-sous-sanctions-affirme-le-seco/> (zuletzt abgerufen am 7. 4. 2022).

136 Fry, Swiss sanctions enforcer rattles legal community with disclosure stance, *GIR Global Investigations Review*, 1. 4. 2022, abrufbar unter: <https://globalinvestigationsreview.com/just-sanctions/asset-freezing/swiss-sanctions-enforcer-rattles-legal-community-disclosure-stance/> (zu letzt abgerufen am 7. 4. 2022).

137 Vgl. das in Fn. 24 zitierte Merkblatt.

138 Art. 110 Bundesgesetz vom 14. 12. 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11); Art. 39 Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. 12. 1990 (SR 642.14).

139 Vgl. das in Fn. 24 zitierte Merkblatt.

140 Vgl. das in Fn. 24 zitierte Merkblatt: „Ausserdem muss es möglich sein, dass Steuerbehörden trotz des Steuergeheimnisses Daten über die Steuerpflichtigen weitergeben, wenn Banken trotz des Bankgeheimnisses verpflichtet sind, die Behörden über Kundengelder zu informieren“.

141 Vgl. bezüglich des strafrechtlichen Schutzes Art. 47 BankG.

142 Vgl. dazu beispielhaft die Aussagen des SECO im Merkblatt, welches in Fn. 24 zitiert wird.

143 Art. 10 Verordnung (EU) 269/2014. Im Gegensatz zur Ukraine-Verordnung und dem EmbG enthält bspw. das GwG in Art. 11 einen ausdrücklichen Straf- und Haftungsausschluss für Personen, welche bei Verdacht auf Geldwäscherei guten Glaubens Verdachtsmeldung erstatten oder Vermögenssperrern vornehmen. Diese können u. a. weder wegen einer Verletzung des Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt werden noch wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

144 Vgl. Art. 14 StGB („Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmäßig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.“) und Art. 47 Abs. 5 BankG („Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.“).

145 Vgl. dazu *Bühr/Boroski/Neumann/Murphy/Altwegg/Bertoluzzi*, Practical Implications of the Current EU and Swiss Sanctions against Russia and Belairs, *Lexology*, 28. 3. 2022; *J. Berthod/Lecouturier*, in: Giroud/

einem strafrechtlichen Risiko aussetzen, wenn sie die in der Ukraine-Verordnung vorgesehenen Sanktionen nicht vollziehen.

III. Fazit

Als Land mitten auf dem europäischen Kontinent und als eines der global führenden Finanzzentren spielt die Schweiz eine wichtige Rolle bei der lückenlosen und umgehungsfreien Umsetzung von EU-Sanktionen.

Zwar übernimmt die Schweiz Sanktionsmaßnahmen der EU nicht automatisch und sah in der Vergangenheit von einer direkten Übernahme jeweils ab. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass es sich dieses Mal anders verhielt: Die Maßnahmen, welche die EU infolge der Militärintvasion in der Ukraine erlassenen hatte, wurden von der Schweiz fast vollständig und weitgehend wirkungsgleich übernommen. Gewisse Anpassungen „sui generis“ zeigen sich zum Beispiel bei der Ausdehnung gewisser Gütersanktionen auch auf die Ukraine sowie beim Verzicht des Bundesrats auf eine staatliche Restriktion russischer Medien.

Im Unterschied zur EU hat die Schweiz darauf verzichtet, sich in der Ukraine-Verordnung bzw. im EmbG ausdrücklich zum Verhältnis zwischen Meldepflicht und Berufs- oder Amtsgeheimnispflichten zu äussern. Wie der daraus entstehende Konflikt aufzulösen ist, wird derzeit teilweise kontrovers diskutiert und kann daher nicht zuverlässig vorausgesagt werden. Solange diese Rechtsunsicherheit anhält, sehen

sich bspw. Anwälte vor die unattraktive Wahl gestellt, entweder eine Verletzung der Ukraine-Verordnung oder aber ihrer beruflichen Geheimnispflichten in Kauf zu nehmen und sich damit in beiden Fällen dem Risiko von strafrechtlichen, disziplinarischen und/oder zivilrechtlichen Sanktionen auszusetzen. Es ist daher zu hoffen, dass diese Fragen in naher Zukunft verbindlich beantwortet werden.



Peter Burckhardt

Rechtsanwalt, Partner und Leiter des Fachbereichs Dispute Resolution im Zürcher Büro der Kanzlei Schellenberg Wittmer AG. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich von komplexen straf-, zivil- und aufsichtsrechtlichen Streitigkeiten mit oftmals internationaler Dimension und berät zu allen Compliance-Fragen.



Nina Lumengo Paka

Rechtsanwältin und Associate im Zürcher Büro der Kanzlei Schellenberg Wittmer AG. Sie ist Mitglied des White-Collar Crime & Compliance und des Internal Corporate Investigations Teams. Sie ist hauptsächlich tätig im Bereich Wirtschaftsstrafrecht, internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verwaltungsstrafrecht.

Rordorf-Braun, Droit Suisse des sanctions et de la confiscation internationales, 2020, Rn. 912; Kunz/Zollinger, Der Schutzbereich von Art. 47 BankG, Jusletter, 16. 4. 2018, Rz. 35 Fn. 28.

Daniel Wiedmann, LL.M. (NYU), Rechtsanwalt, und Andreas Will, Rechtsreferendar, beide Frankfurt a. M.*

Die Russland-Sanktionen der EU (Teil 2)

Der folgende Beitrag gibt im Anschluss an den Beitrag in RIW 2022, 173 einen Überblick über die weiteren von der EU gegen Russland verhängten Sanktionen als Reaktion auf die von der russischen Regierung gestarteten Kriegshandlungen gegen die Ukraine (Redaktionsschluss: 7. 4. 2022). Weitere Sanktionen sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bereits angekündigt.

I. Einleitung

Auf die Anerkennung der sog. Volksrepubliken Luhansk und Donezk und die anschließende militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine hat die Europäische Union mit umfangreichen Sanktionen geantwortet. Die ersten drei Sanktionspakete wurden im Überblick in der letzten RIW-Ausgabe dargestellt. Im Anschluss an eine informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU am 10./11. 3. 2022 hat der Rat der Europäischen Union ein viertes Sanktionspaket erlassen, das am 15. 3. 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.¹

II. Verordnung (EU) 2022/427

Teil des vierten Sanktionspakets ist die Verordnung (EU) 2022/427 zur Durchführung der Verordnung (EU) 269/

2014, welche die personenbezogenen Sanktionen regelt.² Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 wurden nun 15 weitere Personen und neun weitere Organisationen mit Sanktionen, insbesondere dem Einfriergebot und dem Bereitstellungsverbot, belegt.³ Unter den sanktionierten Personen befinden sich neben weiteren Politikern und Personen, denen eine Verbreitung russischer Propaganda zur Last gelegt wird, auch weitere prominente Unternehmer wie *Roman Abramovich* (u. a. Großaktionär von Evraz), *German Khan* (Großaktionär der Alfa Group), *Viktor Rashnikov* (Eigentümer und Vorstandsvorsitzender von Magnitogorsk Iron & Steel Works), *Alexey Kuzmichev* (Großaktionär der Alfa Group), *Suleymann Kerimov* (Eigentümer von Nafta Moscow), *Tigran Khudaverdyan* (Exekutivdirektor von Yandex), *Vladimir Rashevsky* (Geschäftsführer der EuroChem Group AG) etc.

Die Sanktionen können auch mittelbar die mit solchen Personen verbundenen Unternehmen betreffen, insbesondere wenn sie von einer gelisteten Person kontrolliert werden.⁴

* Die Autoren danken der studentischen Mitarbeiterin *Charlotte Crome* für die wertvolle Unterstützung bei der Verfassung dieses Beitrags.

1 ABl. 2022, L 0871/1 ff.

2 Vgl. *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 173, 176 f.

3 Vgl. *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 173, 176 f.

4 Vgl. *Wiedmann/Will*, RIW 2022, 173, 176.